Satzung des

Schützenvereins Glienicke/Nordbahn Gut Schuss 1996 e.V.

Mitglied des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg

Satzung des

Schützenvereins Glienicke/Nordbahn
Gut Schuss 1996 e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeiträge
§ 7	Organe des Vereins sind
§ 8	Der Vorstand besteht aus
§ 9	Der Vorstand
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes
§ 11	Wahl des Vorstandes
§ 12	Vorstandssitzungen
§ 13	Mitgliederversammlung
§ 14	Protokollierung
§ 15	Rechnungsprüfer
§ 16	Auflösung des Vereins

Satzung des Schützenvereins Glienicke/Nordbahn „Gut Schuss“1996 e. V

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Glienicke /Nordbahn „Gut Schuss“ 1996 e. V

2. Er hat seinen Sitz in Glienicke / Nordbahn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registriernummer 1533 eingetragen.

3. Der Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

4. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn in humanistischer Verantwortung zu pflegen und zu stärken.

2. Den Schießsport zu beleben, zu betreiben und zu unterstützen.

3. Das Interesse an der Traditionspflege bei der Jugend zu wecken und zu fördern.

4. Verfassungstreue im sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und gegenteilige Bestrebungen abzuwehren.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

2. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden.

3. Jugendliche unter 18 Jahren, bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

4. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.

6. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich im höchsten Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt ist nur Jährlich möglich.
- Die Austrittserklärung muss Schriftlich bei einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- Im Falle des Austritts ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Eingezahlte Beiträge
- werden nicht zurück gezahlt. (Reuegeld)

3. Ein Mitglied wird ausgeschlossen:
a) Wenn es den Zielen und Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zu wieder handelt.
b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt.
c) Wenn er seiner Beitragspflicht ohne ausreichende Endschuldigung bis April des laufenden Jahres und 3 maliger Mahnung nicht nachgekommen ist, Es verliert alle Ehrungen und Titel.

d) über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmen – mehrheit . Eine Wiederaufnahme ist ausgeschlossen!

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von dem vorstand bestimmt.

3. Der Beitrag wird per Dauerauftrag von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen.

§ 7
Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8
Der Vorstand besteht aus

a) 1. Vorsitzender
b) 2.Vorsitzender
c) Schatzmeister
d) Schriftführer
e) Sportwart

§ 9
Der Vorstand

Der Verein wird vom 1.Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder dem 1. oder 2.Vorsitzenden Gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist indem oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Die Vorstandsmitglieder können bei ausreichendem Budget eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10
Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die ,-

   a) Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung, sowie Auestellung der Tagesordnung.
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
   c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
   d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11
Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12
Vorstandssitzung

1. Der Vorstand beschließt seine Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

2. Der ist beschlussfähig wenn der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter und weitere drei Vorstand.-mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich – heit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Stimme des 1. Vorsitzenden zählt dann doppelt.

§ 13
Mitgliederversammlung

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

   a) Wahl, Abrufung und Entlastung des Vorstandes ,-
   b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung ,-
   c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ,-
   d) Weitere Aufgaben, sowie sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben ,-

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst einmal im Quartal, soll eine ordentliche Mitglieder-versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungs-änderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen!

§ 14
Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu Unterzeichnen ist.

§ 15
Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassen – geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichwertigen, andern Verein angestrebt, so das die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Glienicke / Nordbahn, das es unmittelbar insbesondere zur Förderung der ortsansässigen Sportvereine zu verwenden hat.

3. Ist wegen der Auflösung des Vereines oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer
Ordnungsgemäß einberufenden Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart Sportwart Schriftführer